

Diese Frage stellt sich immer wieder: „RESIDENT ODER NICHTRESIDENT?“

Viele beantworten diese Frage mit einer Gegenfrage: “Was ist denn am günstigsten für mich?” Hierbei ist zunächst festzuhalten, dass diese Frage IMMER objektiv beantwortet werden kann.

Sie sind Resident, wenn Sie sich mehr als 183 Tage am Stück in einem Land aufhalten und damit mit Ihrem gesamten Einkommen steuerpflichtig. Dies hat nicht etwa damit zu tun ob Sie das “Certificado de Residencia“ beantragt haben oder nicht. Das Certificado de Residencia und damit der Eintrag in das Ausländerregister müssen Sie bereits beantragen, wenn Sie sich mehr als 3 Monate im Jahr hier aufhalten. Das hat also nicht zwangsläufig mit ihren Steuerpflichten zu tun. Die Rathäuser verschicken zur Zeit wieder Aufforderungen, sich abzumelden oder aber ein Certificado de Residencia vorzulegen – denn unter 3 Monaten Aufenthalt im Jahr müssen Sie sich auch nicht im Rathaus anmelden. Wenn Sie auf diese Schreiben nicht reagieren, wird Ihre Anmeldung beim Einwohnermeldeamt von Amts wegen gelöscht.

Residenten versteuern das gesamte Einkommen.

Bei vielen Mandanten geht es um die Frage, ob nun hier Steuern zu zahlen sind oder nicht. Prinzipiell gilt dazu folgendes: Sind Sie Nichtresident und haben eine Immobilie, zahlen Sie die Grundsteuer und die Nichtresidentensteuer. Sind sie Resident, zahlen Sie wie jeder Spanier auch die Steuern auf ihr Gesamteinkommen. Einmal im Jahr ist somit eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Dies gilt nicht zwangsläufig für Arbeitnehmer, die nur bei einem einzigen Arbeitgeber arbeiten. In diesem Fall hängt es von der Höhe des Lohnes oder Gehaltes ab, ob eine Erklärung abzugeben ist.

Auch für Rentner gilt: Sie müssen nach Abzügen von Freibeträgen Steuern auf Ihre Rente zahlen und einmal jährlich eine entsprechende Erklärung abgeben. Im Bezug auf das Gesundheitssystem gilt folgendes: Sind Sie Resident, haben Sie Anspruch darauf, das spanische Sozialversicherungssystem zu nutzen und auch die dafür notwendige SIP-Karte zu erhalten – für die Kosten kommt Ihre heimatische Krankenversicherung auf.

Dazu ist es notwendig, dass Sie ein Certificado de Residencia beantragen und sich im Rathaus anmelden. Danach wenden Sie sich mit dem Formular E-121, was Sie von ihrer deutschen Krankenkasse erhalten, an das “Instituto Nacional de la Seguridad Social” mit der Bitte, eine SIP-Karte auszustellen.

Nun ist es oft in der Praxis so, dass Sie (angeblich) keinen Anspruch mehr gegenüber ihrer deutschen Krankenkasse haben, was bedeutet, dass Sie in Deutschland nur noch in Notfällen behandelt werden. (Dazu benötigen Sie die Europäische Krankenversicherungskarte, welche Sie auf Antrag von der Seguridad Social erhalten). Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts (Aktenzeichen B 1 KR 2/04R und weitere) wurde jedoch der Weg freigemacht für ein Recht, im Heimatland unverändert die Leistungen Ihrer Heimat-Krankenkasse in Anspruch zu nehmen, wenn Sie sich in Deutschland aufhalten. Das Gericht hat ausdrücklich festgestellt, dass der Wohnsitz im EU Ausland nicht dazu führen kann, dass die Krankenkassen in Deutschland die Leistung verweigern und die Versichertenkarten einziehen.

Daher sollten Sie darauf achten, dass Sie Ihre deutsche Krankenversichertenkarte nicht zurückgeben, sondern im Gegenteil, nach Ablauf auch eine neue beantragen. Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge spricht also eigentlich nichts mehr dagegen, sich hier anzumelden.

Die steuerliche Seite kann anders aussehen, denn die Steuern auf ihre Rente können durchaus höher sein als in Deutschland. Lassen Sie sich hierzu individuell beraten.

Wissen muss man dazu noch folgendes: Die Finanzämter haben damit begonnen, die Daten der Strom- und Wasserversorger zur Überprüfung der Frage "Resident oder Nichtresident?" heranzuziehen.

Dies bedeutet, wenn ein Haus oder eine Wohnung das ganze Jahr Wasser und Strom in üblichen Mengen verbraucht, ist davon auszugehen, dass die Wohnung oder das Haus das ganze Jahr bewohnt ist. Dies lässt nur folgende Schlüsse zu, entweder es handelt sich um einen Nichtresidenten, der Haus oder Wohnung in seiner Abwesenheit vermietet (und diese Mieteinnahmen müssten hier versteuert werden), oder um einen Residenten, der sich als Nichtresident ausgibt. Beides ist nicht gerade von Vorteil für den Betroffenen. Diese Massnahmen der Prüfung sind zwar möglich, aber in der Praxis kommen sie nur vereinzelt zum Einsatz.

Es bleibt also ihre Entscheidung. diese Frage (Resident oder Nichtresident?) möglichst nach einer umfassenden persönlichen und individuellen Beratung abschliessend zu beantworten und entsprechend zu handeln.

Urheber:

Asesoria Interactiva

Markus Porst

Res. Baleares Alfa 16

C/ Islas Hormigas 16

03183 Torrevieja (Alicante)

www.meinsteuerberater.es

Die Genehmigung zur Veröffentlichung des Textes vom Autor Markus Porst liegt dem DTOC vor.

Erschienen im Carpe Diem Magazine, Ausgabe Juli.

Redaktion: Ulrich Guse, Tel. +34 965 328 477, artgraficdesign@terra.es